

Auszeichnungen

Mit dem Ehrentitel „**Verdienter Jurist der DDR**“ wurden am 7. Dezember 1983 ausgezeichnet:

Dr. Erich Baier,
Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte
des Bezirks Dresden,
Wolfgang Böhme,
Direktor des Kreisgerichts Wittenberg,
Ursula Fischer,
Oberrichter am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt,
Dr. Hans-Günther Grutza,
Leiter der Abteilung Inspektion am Bezirksgericht
Frankfurt (Oder),
Generalmajor Dr. Günter Kalwert,
Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte
im Ministerium der Justiz,
Dr. Helmut Keil,
Direktor des Kreisgerichts Cottbus,
Inge Kersten,
Direktor des Kreisgerichts Rostock,
Oberstleutnant Walter Köcher,
Militärstaatsanwalt,
Otto Lach,
Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt,
Ilse Lungwitz,
Richter am Stadtgericht Berlin
— Hauptstadt der DDR —,
Harald Menzke,
Leiter der Abteilung Staatliche Notariate
am Kreisgericht Neubrandenburg,
Helga Oehms,
Staatsanwalt des Kreises Nebra,
Dr. Wolfgang Peiler,
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz,
Dieter Rahmig,
Direktor des Bezirksvertragsgerichts Gera,
Walter Reich,
Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Suhl,
Dr. Günter Sarge,
1. Vizepräsident des Obersten Gerichts,
Margarete Schönfeldt,
Direktor des Kreisgerichts Jena-Land,
Günter Wendland,
Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR,
Dr. Heinz Winkelbauer,
Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Rostock,
Claus Winkler,
Leiter der Abteilung Kader am Bezirksgericht Potsdam.
Die „**Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold**“
erhielt
Dr. Joachim Schlegel,
Oberrichter am Obersten Gericht.

eines Überleitungsvertrags) für den Werk tätigen zumutbar war. Die Gerichte prüfen hierzu Verantwortungsbewußt die dem Streitfall zugrunde liegenden Besonderheiten und beantworten die Frage der Zumutbarkeit anhand der Gesamtheit aller konkreten Umstände des Einzelfalls. Dazu gehören die für die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses maßgebenden Gründe, die im jeweiligen territorialen Bereich bestehenden Möglichkeiten und Erfordernisse des Arbeitskräfteeinsatzes, die Qualifikation, Fähigkeiten und Berufserfahrungen des Werk tätigen, sein Lebensalter und sein Gesundheitszustand, seine sonstigen sozialen Verhältnisse sowie auch andere Umstände, wie vertretbare Wegezeiten zwischen Wohn- und Arbeitsplatz und Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder des Werk tätigen.

Insgesamt ist einzuschätzen, daß die Gerichte die geringe Zahl von Streitfällen auf diesem Gebiet in Wahrung des Grundrechts jedes Werk tätigen auf Arbeit und unter Berücksichtigung sozialer Belange in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Bedingungen, den veränderten Produktionsstrukturen, den qualitativ gestiegenen Inhalten der Arbeitsaufgaben und den Erfordernissen zur Herausbildung und Weiterentwicklung sozialistischer Persönlichkeiten im Produktionsprozeß entscheiden.

Die Gerichte fordern in diesen Fällen eine gründliche und kritische Prüfung, ob das Arbeitsrechtsverhältnis überhaupt beendet werden muß. Die Betriebe müssen die Werk tätigen

vor Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses umfassend und verständlich über die anderen Arbeitsangebote informieren, so daß es zu Änderungs- bzw. Überleitungsverträgen kommt und Kündigungen vermieden werden können.

Mit der Rechtsprechung zur materiellen Verantwortlichkeit Werk tätiger wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zur Sicherung der Rechte der Werk tätigen und auch zur Vorbeugung von künftigen Verlusten geleistet. Die materielle Verantwortlichkeit spielt insbesondere bei fahrlässiger Schadensverursachung mit ihrer Begrenzung der Schadenersatzpflicht des Werk tätigen eine Rolle. Hier ist die richtige Differenzierung der Höhe des Schadenersatzbetrags vom Obersten Gericht wiederholt zum Anlaß genommen worden, Orientierungen zu vermitteln. Die Fristen zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit im Arbeitsgesetzbuch sind nach den Erfahrungen der Gerichte so bemessen, daß die Betriebe ausreichend Zeit zur Prüfung der Schadensursachen, zur Feststellung der dafür Verantwortlichen und zur Antragstellung haben. Die Gerichte sind angeleitet worden, in allen Fällen, in denen eine Schadenersatzforderung wegen verspäteter Antragstellung des Betriebes abgewiesen werden mußte, auf die Möglichkeiten der materiellen Verantwortlichkeit des für diesen Verlust Verantwortlichen hinzuweisen.

Gerichte und Konfliktkommissionen müssen im Zusammenhang mit der Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit stärker auf die Beseitigung der festgestellten Ursachen von Rechtsverletzungen hinwirken, insbesondere auch von Gerichtskritiken bzw. von Empfehlungen Gebrauch machen. Hierdurch kann die Schäden vorbeugende Arbeit in den Betrieben unterstützt werden, können gründliche Auswertungen erfolgen, und die Wiederholung von Rechtsverstößen kann ausgeschlossen werden.

Einen bedeutsamen Beitrag zur Verwirklichung des Grundanliegens des Arbeitsgesetzbuchs leisten die Konfliktkommissionen. Nach Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschriften für die gesellschaftlichen Gerichte fanden im Jahre 1983 in einigen Bezirken gemeinsame Untersuchungen statt, um die Erfahrungen aus der Arbeit mit den neuen Rechtsvorschriften rasch aufzugreifen und zu verallgemeinern. Zugleich untersuchten der Bundesvorstand und die Bezirksvorstände des FDGB die Verwirklichung des Beschlusses des Präsidiums des Bundesvorstandes über die Aufgaben der Gewerkschaften bei der Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen vom 26. März 1982. Das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB konnte darüber informiert werden, daß die guten Ergebnisse in der Arbeit mit den neuen Rechtsvorschriften vor allem darauf zurückzuführen sind, daß sich die Zusammenarbeit der Betriebsgewerkschaftsleitungen, der Gewerkschaftsgruppenfunktionäre und der Konfliktkommissionen sowie der staatlichen Gerichte weiter gefestigt hat. Die Konfliktkommissionen treffen der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidungen und nutzen stärker die mit den neuen Rechtsvorschriften geschaffenen Möglichkeiten der verstärkten rechtserzieherischen und vorbeugenden Arbeit. Nur etwa 15 Prozent ihrer Beschlüsse werden angefochten. Im Ergebnis der Überprüfung der Beschlüsse der Konfliktkommissionen erweisen sich annähernd 93 Prozent als zutreffend. Das ist ein hervorragendes Ergebnis der Arbeit dieser ehrenamtlichen Gremien.

Die zentrale Rechtskonferenz des Bundesvorstandes des FDGB im Dezember 1982 ist für viele Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB Anlaß gewesen, 1983 Berichte der Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte entgegenzunehmen. Dabei wurde eine Festigung und Entwicklung der beiderseitigen Zusammenarbeit festgestellt.

Die Berichterstattung des Präsidenten des Obersten Gerichts wurde genutzt, um das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB über Vorhaben des Plenums des Obersten Gerichts zu informieren, im Verlauf des Jahres 1984 Fragen des Schutzes des sozialistischen Eigentums unter dem Gesichtspunkt der Aufgaben der Gerichte bei der Schadensvorbeugung und Wiedergutmachung sowie den Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur Unterstützung der ökonomischen Strategie der 80er Jahre zu behandeln. Im Ergebnis der Beratungen des